

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 3 (1905-1906)

Heft: 2

Artikel: Die Italienunterstützung in Basel

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837931>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger.

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Beilage zum „Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,
redigiert von Dr. H. Bosshardt.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild
in Mönchaltorf.



Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Füssli,
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.

Postabonnenten Fr. 3. 10.

Insertionspreis per Quadrat-Centimeter Raum 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

3. Jahrgang.

1. November 1905.

Nr. 2.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Die Italienerunterstützung in Basel.

Von F. Keller, Sekretär der Allgemeinen Armenpflege, Basel.

In keinem der uns umgebenden und bezüglich der Armenfürsorge mit uns im Verkehr stehenden Staaten, hat die Ausländerfrage eine so eminent wichtige Bedeutung wie in der Schweiz. Während im großen, deutschen Reich die Zahl der Ausländer kaum 1 1/2 % beträgt, sind in unserem Lande über 11 % der gesamten Bevölkerung Ausländer. Daß dabei der Prozentsatz in unseren wenigen großen Städten, vorab in Basel, bedeutend höher ist, ist leicht zu begreifen. Unbegreiflich aber ist, daß unsere schweizerischen, gesetzgebenden Behörden sich noch nie veranlaßt sahen, eine gesetzliche Regelung der Ausländerfürsorge zu beraten und zu erlassen, und daß infolge dieser beispiellosen Nachlässigkeit der bedürftige, wirtschaftlich schwache Ausländer in den meisten Fällen bei uns weit besser gestellt ist, als der Schweizer selbst.

Dr. C. A. Schmid, der Generalsekretär der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege Zürich schrieb hierüber in diesem Blatte*): „Die gänzlich ungesetzliche Regelung der Ausländerfürsorge in der Schweiz ist um so peinlicher, als dadurch geradezu eine Bevorzugung der Ausländer gegenüber den Schweizern zustande gekommen ist, die so weittragend ist, daß der Ausländer durchaus keinen Anlaß hat, sich einzubürgern. Es ist selbstverständlich, daß wir uns dergestalt einer Quantität und Qualität Ausländer erfreuen, wie kein zweiter Kleinstaat der Welt. Und die Verhältnisse sind bei uns so weit gediehen, daß heute auch die Erleichterung der Einbürgerung uns in nationaler Hinsicht keine Rettung mehr zu bringen vermag.“

Grundlegend und wegleitend für die Fürsorge der Ausländer in der Schweiz sind einzig und allein unsere Staatsverträge. Die Niederlassungsverträge der Schweiz mit Deutschland, Frankreich und Italien sind fast gleichlautend. Die Ausländer können sich in der Schweiz beliebig dauernd niederlassen, wenn sie den Gesetzen und Polizeiverordnungen nachleben. Sie sind in jedem Kanton so zu behandeln, wie die Kantonsbürger anderer Kantone. Der Vertrag mit Deutschland bestimmt: „Jeder der vertragenden Teile verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß in seinem Gebiete denjenigen hilfbedürftigen Angehörigen des anderen Teils, welche der Kur und Pflege bedürftig sind, diese nach den am Aufenthaltsorte für die Verpflegung der eigenen Angehörigen bestehenden Grundsätzen zuteil werde, bis ihre Rückkehr in die Heimat ohne Nachteil für ihre Gesundheit geschehen kann.“ Einfacher und verständlicher setzt der Vertrag mit Italien fest: „Jeder der beiden kontrahierenden Regie-

*) Jahrgang II, S. 50.

rungen verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß in ihrem Gebiete diejenigen mittellosen Angehörigen des andern Staates, die infolge physischer oder geistiger Krankheit der Hülfe und ärztlichen Pflege bedürftig sind, gleich den eigenen notleidenden Angehörigen behandelt werden, bis ihre Heimkehr ohne Gefahr für ihre und anderer Gesundheit geschehen kann."

Aus keinem einzigen unserer Niederlassungsverträge läßt sich eine Unterstützungspflicht gegenüber Ausländern herleiten, es sei denn, daß sie geistig oder körperlich krank sind, und auch in diesem letzteren Fall kann unsere Hülfe nur so lange verlangt werden, bis der betreffende Patient transportfähig ist.

Fast gleichlautend in unseren Staatsverträgen sind auch die Bestimmungen betreffend das Recht der Ausweisung. Es bestimmt der Vertrag mit Frankreich: „Verarmte, der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last gefallene, transportfähige Personen, die mittellos sind, können einfach durch Regierungsbeschluß mit den Legitimationspapieren versehen an die Grenze gestellt werden.“ Der betreffende Passus im Vertrag mit Deutschland lautet: „Ein Deutscher kann aus armenpolizeilichen und sittenpolizeilichen Rücksichten weggewiesen werden und muß dann samt Familie auf Verlangen der Schweiz jederzeit von Deutschland wieder übernommen werden.“

Wenn das nicht oder tatsächlich nur höchst selten geschieht, so ist dies in jedem einzelnen Falle eine ganz ungerechtfertigte Wohlthat, die unser Land jährlich zirka 1 Million Franken kostet, und die um so weniger zu begreifen ist, als auf der ganzen Welt nirgends inbezug auf Schweizer so verfahren wird. — Resümierend wiederhole ich:

1. Kein Ausländer hat ein Recht auf Unterstützung in der Schweiz, ausgenommen in Krankheitsfällen.

2. Unsere Staatsverträge enthalten nirgends eine Verpflichtung unsererseits gegenüber gesunden Ausländern.

3. Bei gänzlicher Verarmung steht uns das Recht der Ausweisung zu.

Diese Rechtslage, wie sie sich aus unseren Niederlassungsverträgen ergibt, wird nun allerdings von unserer Praxis selten oder gar nicht respektiert. Wir treiben in dieser Beziehung eine Selbstverleugnung, welche nicht so leicht ihresgleichen findet.

Was bestimmt nun unser Basler Armengesetz? § 16 Abschnitt 2 lautet: „Niedergelassene anderer Kantone und Ausländer können sich erst nach einem Aufenthalt von 2 Jahren in einer Gemeinde des Kantons in den vorbezeichneten Fällen an die Allgemeine Armenpflege wenden. Ihre Unterstützung erfolgt in der Voraussetzung einer Beteiligung der heimatlichen Armenbehörde an der Hülfeleistung. Jede Art der Unterstützung an Niedergelassene kann durch die Behörde der Allgemeinen Armenpflege eingestellt werden, wenn die heimatliche Armenbehörde keinen Beitrag leistet.“ — Dieser Artikel ist so deutlich abgefaßt, daß über die Interpretation desselben keine Zweifel bestehen können. Ausländer und Niedergelassene anderer Kantone werden unterstützt, aber daran knüpft sich die Bedingung, daß die heimatliche Armenbehörde bei der Unterstützung mithelfe. Wo diese Mithülfe aber nicht stattfindet, da muß unsere Unterstützung eingestellt werden, sonst ist sie ungesetzlich. Ich glaube eine andere Interpretation des § 16 ist nicht möglich. Die bisherige Praxis der Fürsorge für die Italiener steht mit diesen gesetzlichen Bestimmungen durchaus in direktem Widerspruch.

Wenn auch im allgemeinen nicht behauptet werden kann, daß die Italiener in ausgiebigster Weise unterstützt worden seien, wenigstens was Geldgaben anbetrifft, so haben sich dieselben doch in zudringlichster Weise die Mitbenutzung aller bei uns bestehenden Wohlfahrtseinrichtungen anzueignen gewußt. Von 127 Geburten italienischer Nationalität z. B., waren 75 Armengeburt, d. h. der Staat bezahlte die Hebamme. — Das Mitleid und die liebevolle Teilnahme am sozialen Elend nehmen, sofern sie aufrichtig sind, keine Rücksicht auf Nationalität oder auf ein politisches oder religiöses Glaubensbekenntnis, und wir werden in dieser Beziehung der freiwilligen Liebestätigkeit keine Grenzen ziehen können. Der Arme, der über den Gotthard kommt, ist nicht weniger bedauernswert, als derjenige

der über den Rhein herüber kam. Aber auf diesen Standpunkt darf sich ein staatliches Institut nicht stellen, und nachdem letztes Jahr zirka $\frac{3}{4}$ unserer Ausgaben, über 70,000 Fr., aus staatlichen Mitteln gedeckt werden mußten, läßt sich unserer Armenpflege der durchaus staatliche Charakter nicht mehr absprechen. Bezüglich der Unterstützungen der übrigen Ausländer sind die gesetzlichen Bestimmungen, wenn auch nicht in jedem einzelnen Fall, so doch im allgemeinen erfüllt. Namentlich die süddeutschen Staaten leisten in dieser Beziehung ihren hier niedergelassenen Armen gegenüber so viel, wie wir, ja sogar mehr; Baden sendet uns allein über 30,000 Fr.

Ähnlich steht es mit unseren schweizerischen Kantonen. Wenn auch hierin bedeutende Unterschiede bestehen, so betragen doch die Beiträge letztes Jahr beinahe 40,000 Fr. Damit soll nicht verschwiegen werden, daß einzelne Kantone, vorab Luzern, dann Solothurn und einige äußerst renitente, hartherzige Gemeinden aus dem Baselpiet und dem Aargau in wenig freundnachbarlicher, aber in sehr eigennütziger Weise die Sorge um ihre Armen uns überlassen oder mit der faulen Ausrede: „Die Leute sollen heimkommen“ sich jeder Unterstützungspflicht zu entziehen suchen.

Nun kann ja allerdings in solchen Fällen laut § 16 unseres Gesetzes die Unterstützung eingestellt werden, aber, was hier der Gesetzgeber offenbar als die Regel bezeichnen wollte, wird in unserer Praxis immer mehr zur Ausnahme. In dieser Beziehung findet das Sekretariat der Allg. Armenpflege von seiten der Herren Armenpfleger viel zu wenig Unterstützung; denn viele derselben bringen es nicht über sich, sich auf den gesetzlichen Boden zu stellen und meinen, eine Heimtschaffung in die Heimat sei gleichbedeutend mit einer Auslieferung ins Elend; sie vergessen, daß tausend und tausende von Armen außerhalb der Grenzen unserer Stadt auch leben und dabei oft moralisch viel weniger zugrunde gehen, als viele bei uns, die durch unser fortwährendes Almosengeben und unsere Mühseligkeit jeden Rest von Ehrgefühl verlieren und langsam aber sicher in den Abgrund vollständiger Verarmung gleiten.

Liegt es im Interesse unseres Staatswesens und im Interesse seiner wirtschaftlichen Entwicklung, die Niederlassung der Italienerfamilien zu fördern und ihnen ihre Existenzbedingungen durch unsere Unterstützungen möglichst zu erleichtern? Ich glaube, nein. Was man vor 20 und mehr Jahren im allgemeinen den Italienern nachrühmte, ihre Anspruchslosigkeit in bezug auf den Lebensunterhalt, ihre Nüchternheit und Sparsamkeit, trifft, glaube ich, heute beim größeren Teil derselben nicht mehr zu. Die Heftigkeit ihres Temperamentes und andere schlimme Eigenschaften ihres Charakters haben ja bekanntlich da und dort zu gefährlichen Konflikten und Krawallen mit der einheimischen Bevölkerung geführt, und namentlich in sittlicher Beziehung sind die Italiener durch ihr ungeordnetes und ungehöriges Zusammenleben eine große Gefahr. Daneben will ich gerne gestehen, daß unter den niedergelassenen Italienern auch recht brave und fleißige Familien sich vorfinden, aber gerade diese beanspruchen die Hülfe unserer Armenpflege in den seltensten Fällen. — Ob durch den Entzug der Unterstützungen seitens unserer Armenpflege die Niederlassung der Italiener eingeschränkt werde, das muß die Zukunft lehren; sicher ist, daß sie durch die Unterstützung gefördert wird und daß die Italiener nicht mehr wie früher, zu Beginn des Winters in die Heimat ziehen, sondern dableiben. Die Gründe hiefür sind leicht zu finden. Während die Zahl der unterstützten Niedergelassenen aus Baden von 1900—1904, also im Zeitraum von vier Jahren nur um $\frac{1}{6}$ zugenommen hat, hat sich die Zahl der unterstützten Italienerfamilien im gleichen Zeitraum verdreifacht. Anno 1900 waren es 35 und letztes Jahr deren 115. Von 895 Ausländern waren 54% Badenser, 13% Italiener, 10% Württemberger, 8% Elsässer, 4% Franzosen, 4% Preußen, 2% Bayern, 2% Österreicher. Daß also durch unsere Unterstützungen dieser beständige Zuwachs eine wesentliche Förderung erfährt, dürfte schwer zu bestreiten sein. Ob uns durch die Einwanderung der Italiener in wirtschaftlicher Beziehung ein Vorteil erwächst, möchte ich bezweifeln; denn einen großen Teil der notwendigen Lebensmittel, wie Wein, Salami, Makkaroni und anderes beziehen sie aus ihrer Heimat.

Kommen durch den Wegfall unserer bisherigen Unterstützungen die betreffenden Italienerfamilien sehr in Not; bedeutet der Entzug der Hülfe eine harte Maßregelung? Ich sage auch da, nein. Es liegt im höchsten Interesse unseres Staatswesens, daß Ausländer, die infolge geistiger, physischer oder moralischer Defekte ihren Unterhalt nicht finden können, veranlaßt werden, in ihre Heimat zu ziehen. Solchen Elementen kann durch unsere Armenpflege, auch wenn sie in ausgiebigster Weise unterstützt, nie und nimmer geholfen werden. Zu dieser Kategorie gehört jedenfalls nur ein kleiner Prozentsatz der Italiener. Die meisten unter ihnen sind vollständig arbeitsfähig und finden ihr Auskommen in durchaus genügender Weise. Ich glaube, es ist ein kleiner Teil der Italiener, der wirklich durch die Not gezwungen wird, die öffentliche Wohltätigkeit anzurufen; die Mehrzahl unter ihnen hat die Meinung, die staatliche Hülfe knüpfe sich an gar keine Bedingungen, einfach sei darum, wer sie nicht verlange. Darum pocht der Italiener überall an, wo irgend etwas zu holen ist. Unter unseren unterstützten Ausländerfamilien, die sich doppelt und mehrfach unterstützen lassen, stehen die Italiener obenan.

Fälle, da Italienerfamilien die Ersparnisse der arbeitsreichen Zeit heimschicken und im Winter die Hülfe der Armenpflege beanspruchen, da der eine oder andere Familienvater im Winter in Freiburg, Straßburg und anderswo Arbeit sucht und die Sorge um seine hier wohnende Familie uns überläßt oder da wieder andere ihre alten Eltern aus Italien hierherholen, um sie an unsern Wohlthaten teilnehmen zu lassen, sind sehr häufig und den Armenpflegern wohlbekannt. Wenn also auch die Armenpflege den gesetzlichen Bestimmungen gemäß die Italiener von der Unterstützung ausschließt, so leiden sie deshalb in den seltensten Fällen Not. Ganz abgesehen von der privaten Wohltätigkeit und den übrigen privaten Institutionen, dürfte unsere anderweitige staatliche Hülfe das verhindern. In Krankheitsfällen genießt der Italiener die Wohlthat der staatlichen Poliklinik, und wenn ihn die Arbeitslosigkeit heimsucht, so hilft ihm die staatliche Arbeitslosenkommision. Ich zweifle daran, ob der Italiener anderswo besser aufgehoben ist, als bei uns, auch ohne die Unterstützung der Allgemeinen Armenpflege, bezweifle aber nicht, daß der Schweizer im Ausland, sei er wo er wolle, nirgends so gut gehalten wird, wie der Ausländer bei uns. Stellen wir unsere Unterstützung ein, so werden jährlich 4—5000 Fr. frei, und es liegt gewiß in unserem ureigensten Interesse, diese Summe zur wirksamern Hülfe für arme, brave Schweizerfamilien zu verwenden.

Und nun noch eine Frage! Was für Konsequenzen ergeben sich aus der ungesetzlichen Weiterunterstützung der Italiener? — Die Antwort hierauf ist bald gegeben. Wir stehen mit den meisten deutschen Staaten in angenehmem, freundlichem Verkehr, und die 40,000 Fr., die wir von ihnen für ihre Armen erhalten, werden viel williger gegeben, als die 500 Fränklein, die uns beispielsweise Luzern sendet als Äquivalent für unsere 3500 Fr., die wir armen Luzernern zukommen lassen. Warum das? — Deutschland weiß ganz genau, daß wir gegenüber verarmten Familien das Recht der Ausweisung in Anwendung bringen können, und nur die Annahme, daß, sofern eine Unterstützung aus der Heimat verweigert würde, wir dann von diesem Rechte Gebrauch machten, ist Ursache ihrer Bereitwilligkeit bei der Mithülfe. Unterstützen wir die Italienerfamilien entgegen unseren gesetzlichen Bestimmungen auch ohne Mithülfe von seiten der Heimat, so können nicht nur alle anderen auswärtigen Staaten, sondern insbesondere auch die übrigen Schweizerkantone aus Gründen der Billigkeit wenigstens die gleiche Behandlung gegenüber ihren Angehörigen verlangen, dann haben die wohlweisen und gestrengen Herren Armenpfleger von Eptingen, Langenbruck, Sulz, und Nuswil zc. recht, die uns trotz Reklamationen und Drohungen und Rekursen einfach nichts bewilligen, in der Annahme, Basel schicke trotz alledem niemand heim, selbst die Italiener nicht, aus deren Heimat kein Centesimo erhältlich sei.

Aber, ich höre einen Einwand. Die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse in Italien seien derart schlimm, daß ein großer Teil der Bevölkerung zur Auswanderung gezwungen werde; es sei eine der schönsten Aufgaben der Republik, der öffentlichen Wohl-

tätigkeit in keiner Art und Weise Grenzen zu ziehen, um so andern Staaten ein nachahmungswertes Vorbild zu sein. Das sind Täuschungen! Wir mögen unsere Wohlthätigkeit und unsere Unterstützungen noch so weit ausdehnen, damit bessern wir die sozialen Verhältnisse in Italien um kein Jota, und damit schaffen wir auch keine Armut aus der Welt; denn in dieser Beziehung helfen nur große soziale Maßnahmen. Ob übrigens die Art und Weise, wie gerade in den letzten Jahren Italien seine internationalen Beziehungen zur Schweiz unterhält, geeignet seien, den niedergelassenen Angehörigen italienischer Nationalität eine Ausnahmestellung zu gewähren, das bleibt besser dahingestellt.

Die Tatsache allein, daß eine weitere Unterstützung der Italiener mit unseren gesetzlichen Bestimmungen nicht vereinbar ist, sondern denselben gegenüber steht, veranlaßt mich zum Schlusse meine Meinung dahin zu äußern, es sollte in Zukunft die Allgemeine Armenpflege an die Italiener keine Unterstützungen mehr verabsolgen. Sofern dieselben durch Arbeitslosigkeit im Winter der Unterstützung bedürftig werden, seien sie an die staatliche Arbeitslosenkommision zu weisen.

Die Italiener bei der Arbeitslosenkommision Basel.

Jahr	Es haben sich einschreiben lassen		Hieron haben sich unterstützen lassen		Unterstützungsbetrag		pro Kopf	
	total Italiener	% aller Einschriebenen	total Italiener	% aller Unterstützten	total der Italiener	% der Unterstützungssumme	der Italiener	aller Unterstützten
1902/03	168	15,3	92	15,3	2799	12,4	30.40	37.50
1903/04	139	12,1	88	14,4	2479	12,5	28.20	32.60
1904/05	104	14	71	16	1587	10,7	22.30	33.40

Von den 104 im Winter 1904/05 eingeschriebenen Italienern haben

- 8 von drei Seiten Unterstützung bezogen (Arbeitslos.-Komm., Armenpflege u. Vinzenzverein),
- 41 " zwei " (Arbeitslosenkommision und Armenpflege),
- 32 " einer Seite (Arbeitslosenkommision oder Armenpflege oder Vinzenzverein), und
- 23 haben keine Unterstützung bezogen.

104

Von den 23, die nichts bezogen haben, waren 18 nicht bezugsberechtigt, weil ledig oder alleinstehend oder zu wenig lange hier zc., und nur 5 hätten Unterstützung beziehen können.

Der Arbeitslosenbericht 1902/03 betont auch die Mitgliedschaft der Italiener bei der Arbeitslosenkasse.

Von je 100 der folgenden Gruppe waren:

	Mitglied der Arbeitslosenkasse	Von der Armenpflege unterstützt
1. Italienische Maurer	6,1	42,7
Deutsche "	21,5	40,8
Maler zc.	34,6	34,6

Nach einzelnen Ländern verteilen sich die von der Armenpflege Unterstützten in folgender Weise (Winter 1902/03):

	Arbeitslose	Von der Armenpflege unterstützt	in %
2. Basel-Stadt	109	40	36,7
Basel-Land	134	45	33,6
Übrige Schweiz	326	106	32,5
Italien	157	65	41,5
Deutschland	260	95	36,5
Übriges Ausland	22	5	22,7
	1008	356	35,3